

Absender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Drucksachen-Nr. 718/2002				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Antrag					
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des				
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Hauptausschusses am 03.12.2002				

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.11.2002 zum US-Cross-Border-Leasing für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

Inhalt

Der Antrag und die Stellungnahme der Bürgermeisterin sind beigelegt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Der Hauptausschuss ist nicht zuständig. Es handelt sich um eine Angelegenheit des Abwasserwerks, für die gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) i.V.m. der Betriebssatzung und der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (ZustO) der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr zuständig ist. Dieser hat die bisher erforderlichen Beschlüsse auch getroffen. Inwieweit die Stadtentwicklung im engeren oder auch weiteren Sinne betroffen sein soll, ist nicht ersichtlich. Sollte eine Cross-Border-leasing(CBL)-Transaktion abgeschlossen werden, ändert sich weder zu den Grundsätzen noch zu den Einzelheiten der Abwasserbeseitigung und -behandlung irgend etwas. Selbst wenn man den Zusammenhang Abwasserwerk/Stadtentwicklung in der notwendigen Relevanz unterstellt, würden sich keine Auswirkungen auf letztere ergeben.

Die Verwaltung ist verwundert über die Antragsbegründung und schließt daraus, dass die bisherigen Vorlagen in 4 Ausschusssitzungen, Arbeitskreise dazu, zusätzlich überreichte Unterlagen, mündliche Erläuterungen der Verwaltung und anderer sowie die Antworten zu einer Fülle von Anfragen offenbar von der antragstellenden Fraktion nicht zur Kenntnis genommen wurden. Zur Antragsbegründung daher in aller Kürze:

Zu 1.):

Es trifft nicht zu, dass innerhalb der Laufzeit eines Cross-Border-Leasings „keine Veränderungen an der Anlage“ vorgenommen werden und „Innovationen und ein Erreichen eines besseren Qualitätsstandards unmöglich gemacht“ wird. Wie schon häufig vorgetragen ist das Gegenteil der Fall: Solche Transaktionsverträge haben gerade zum Gegenstand, dass die Anlage auf dem Stand der Technik (oder besser) gehalten wird.

Zu 2.):

Wie ebenfalls schon oft erwähnt wird die Stadt nur insoweit an amerikanisches (i.e.: US) Recht gebunden, als der Vertrag dies vorsieht. In Deutschland gilt auch während der Laufzeit deutsches Recht für die Anlage – und nach diesem ist und bleibt die Stadt sowohl wirtschaftlicher und zivilrechtlich Eigentümer und Besitzer. Von einem „aus der Hand geben“ kann angesichts dessen keine Rede sein.

Zu 3.):

Zu dieser Bewertung kann von der Verwaltung keine Stellung genommen werden. Die Verwaltung hat und wird Ausschuss und Rat jede nur denkbare Information zukommen lassen. Namentlich zum Transaktionsvertrags selbst wird es eine detaillierte und verständliche Beschreibung geben.

Zu 4.) und 5.):

Auf die bisherigen Vorlagen und Erläuterungen wird verwiesen; zur Frage der „zwei Eigentümer“ namentlich auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 23.10.2002 zum AUIV am 07.11.2002 (DS Nr. 636/2002).